

Beschlußempfehlung
des Ausschusses für Bauwesen, Städtebau und
Wohnungswirtschaft
vom 18. Juli 1990

zum
Antrag
des Ministerrates der
Deutschen Demokratischen Republik
(Drucksache Nr. 127)

Die Volkskammer wolle beschließen:

G e s e t z
über die Gewährleistung von Belegungsrechten
im kommunalen und genossenschaftlichen
Wohnungswesen

in der Fassung der Drucksache Nr. 127 mit den in der Anlage auf-
geführten Veränderungen.



Dr. König
Vorsitzender

Berichterstatter: Herr Wagner

Anlage zur Drucksache 127a

Änderungsvorschläge des Ausschusses für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft zum

Gesetz über die Gewährleistung von Belegungsrechten im kommunalen und genossenschaftlichen Wohnungswesen

§ 1 (2) und (3) werden gestrichen

§ 1 (4) wird zu (2)

§ 2 erhält folgende Fassung

(1) Die Landesregierung und der Magistrat von Berlin werden ermächtigt, für Gebiete mit erhöhtem Wohnungsbedarf Festlegungen zu treffen, die befristet oder unbefristet bestimmen, daß der Verfügungsberechtigte eine frei- oder bezugsfertig werdende Wohnung nur einem von der zuständigen Stelle benannten Wohnungssuchenden zum Gebrauch überlassen darf.

(2) Der Verfügungsberechtigte hat das Recht, aus mindestens drei wohnberechtigten Wohnungssuchenden auszuwählen.
Das gilt nicht, wenn Belegungsrechte zwischen den Verfügungsberechtigten und der zuständigen Stelle vertraglich vereinbart sind.

§ 5 (5) erhält folgende Fassung:

"(5) Sind Wohnungen ihrer Bestimmung nach für eine besondere Personengruppe vorgesehen, ist neben der Vorlage der Wohnberechtigungsbescheinigung die Vorlage einer Bestätigung der Zugehörigkeit zu dieser Personengruppe erforderlich. (lt. BauO, § 53)

§ 5 (6) sind im 2. Satz die Wörter
"und dem Ehegatten"
zu streichen.

§ 6 (1) erhält folgende Fassung:

"(1) Die Bescheinigung über die Wohnberechtigung ist einem Wohnungssuchenden von der zuständigen Stelle auf Antrag zu erteilen, wenn er nach dem geltenden Recht volljährig ist."

§ 6 (4) erhält folgende Fassung:

"(4) Die Bescheinigung gilt im Verwaltungsbereich des ausstellenden Wohnungsamtes für die Dauer 1 Jahres; die Frist beginnt am Ersten des auf die Ausstellung der Bescheinigung folgenden Monats."

§ 7 (1) ist ersatzlos zu streichen.

§ 7 (2) und (3) werden zu (1) und (2).

§ 8 (2) ist ersatzlos zu streichen.

§ 8 (3) und (4) werden zu (2) und (3).

§ 16 (4) erhält folgende Fassung:

"(4) Gegen die Beschwerdeentscheidung kann ein Antrag auf Nachprüfung durch das Gericht gestellt werden. Für das Verfahren ist das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich die zuständige Stelle ihren Sitz hat. Das Gericht kann in der Sache selbst entscheiden."

§ 17 (1) erhält folgende Fassung:

"(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
a) der Meldepflicht nach § 5, Abs. 1 und Abs. 8 nicht nachkommt, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 Deutsche Mark belegt werden.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) eine Wohnung entgegen § 5 selbst nutzt oder leerstehen läßt,

b) eine Wohnung entgegen § 9 verwendet, anderen als Wohnzwecken zuführt oder baulich verändert

kann mit einer Ordnungsstrafe von 1000 Deutsche Mark bis 5000 Deutsche Mark belegt werden. Im Wiederholungsfall kann eine Ordnungsstrafe bis zu 10 000 Deutsche Mark ausgesprochen werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter des zuständigen Wohnungsamtes

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3, S. 101)

§ 18 erhält folgende Fassung:

"(1) Bisher erteilte Zuweisungen gelten.

(2) Die in § 1, Abs. 1 bezeichneten Wohnungen dürfen zu keinem höheren Mietpreis vermietet werden als er durch die Verordnung der Regierung festgelegt ist. Bei der Festlegung der Miete sind Zustand, Alter und Lage der Wohnung zu berücksichtigen; die Höhe der Miete hat sich nach der Miethöhe vergleichbarer Sozialwohnungen zu richten.

(3) Solange die Mietpreise gebunden sind, kann die Regierung von dem Erlaß einer Verordnung nach Abs. 2 absehen.

(4) Rechtsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes erlassen der Ministerrat und der Minister für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft.